



Vereinsordnung

Gemäß Pkt. 11 der Satzung der Seglervereinigung Pinnau e. V. wird eine Vereinsordnung eingeführt.

In dieser Vereinsordnung werden alle Mitgliederbeschlüsse, die nicht in der Satzung, der Beitrags- und Gebührenordnung und der Hafensordnung enthalten sind, aufgeführt.

Beschluss vom 21.02.1997: Haushaltsplan

Der Vorstand der SVP wird zu jeder Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vorlegen.

In diesem Haushaltsplan sind die

- vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres
- tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres
- vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres
- geplanten Einnahmen und Ausgaben der folgenden 5 Jahre

aufgeführt.

Anlässlich jeder Jahreshauptversammlung beschließen die Mitglieder der SVP diesen Haushaltsplan sowie die weitere Finanzplanung.

Beschluss vom 21.02.1998: Aufnahme Jugendliche

Jugendliche werden durch Vorstandsbeschluss als Mitglieder aufgenommen.

Beschluss vom 19.03.1999: Pflichtstunden

Mitglieder, die die vorgesehenen 5 Pflichtstunden nicht geleistet haben, zahlen € 125,--.

Werden in zwei aufeinander folgenden Jahren die Mindeststunden nicht geleistet, erfolgt der Ausschluss aus der Seglervereinigung Pinnau e. V.

Beschluss vom 06.03.2009: Hafendienst

Ab dem 15. April 2009 wird ein Hafendienst eingeführt.

Die Betriebszeit des Hafendienstes ist jedes Jahr vom 15. April bis 15. Oktober:

Freitags von	17:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstags von	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonntags von	06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Innerhalb dieser Betriebszeit ist die Anwesenheit zum Hafendienst nur zu den jeweiligen Öffnungsphasen des Stautores erforderlich.

Die Aufgabe des Hafendienstes ist es, das Stator, nachdem es geöffnet hat, fest zu setzen und mit eintretendem Ebbstrom wieder zu schließen. Außerdem sollte er ein wachsames Auge auf unseren Hafen haben und ist Ansprechpartner für die Tagesgäste und für das Kassieren der Liegegelder zuständig.

Der Hafendienst ist von allen aktiven Mitgliedern zu leisten.

Der Hafenmeister erstellt einen Hafendienstplan. Dieser wird im Schaukasten ausgehängt.

Änderungen des Hafendienstplanes sind dem Hafenmeister rechtzeitig mit zu teilen.

Bei Verhinderung des Hafendienst-Habenden ist vom ihm ein Ersatz zu stellen.



Beschluss vom 11.03.2011: Hafentordienst

Der von der Mitgliederversammlung 2009 beschlossene Hafendienst wird wie folgt ergänzt:

Wer seinen eingeteilten Tordienst nicht wahrnimmt muss im folgenden Jahr an zwei Wochenenden Tordienst leisten.

Das Eintragen in die Tordienstliste erfolgt zunächst freiwillig.

Wenn die Tordienstliste des laufenden Jahres nicht bis zum 1. Juli durch freiwilliges Eintragen vollständig ist, wird die Liste turnusmäßig (eine Liste, wer den Dienst leisten muss hängt aus) in alphabetischer Reihenfolge vom Hafenmeister vervollständigt.

Diese Liste wird dann im Vereinshaus ausgehängt.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet sich unaufgefordert über den Tordienst zu unterrichten.

Beschluss vom 02.03.2012: Hafentordienst

Wer seinen eingeteilten Tordienst nicht wahr nimmt muss ein Strafgeld in Höhe von € 50,00 entrichten.

Der Passus des Beschlusses vom 11.03.2011:

Wer seinen eingeteilten Tordienst nicht wahr nimmt, muss im folgenden Jahr an zwei Wochenenden Tordienst leisten.

entfällt.

Beschluss vom 01.03.2013: Hafentordienst

Das Eintragen in die Tordienstliste muss bis zum 10. April erfolgen. Danach erfolgt die Festlegung durch den Hafenmeister. Die bisherige Frist (1. Juli) wird hierdurch ersetzt.

Es ist ein vollständiger Tordienst gem. der ausgehängten Liste zu leisten. Die Tordienste zu Ostern und Pfingsten werden geteilt.

Beschluss vom 11.03.2011: Noteinsatz

Tätigkeiten, bei denen Mitglieder zu dringenden Arbeiten zum Vereinsgelände gerufen werden, werden über einen Noteinsatz abgerechnet.

Wird ein Mitglied zu dringenden Arbeiten zum Vereinsgelände gerufen, handelt es sich um einen Noteinsatz. In diesem Fall wird eine Fahrtkostenersatz (Kilometergeld gem. dem geltenden Recht) gewährt und die geleisteten Arbeitsstunden dem Arbeitsdienstkonto gutgeschrieben oder auf Wunsch mit ein Stundensatz von € 7,50 über die Ehrenamts pauschale vergütet (max. € 500,-/Jahr und Mitglied).

Diese Einsätze sind dem Vorstand bekanntzugeben.

Beschluss vom 11.03.2011: Projekte

Als Projekte werden größere Arbeiten bezeichnet, die nicht im Rahmen des üblichen Arbeitsdienstes erfüllt werden können.

Nach folgendem chronologischen Ablaufs wird ein Projekt abgewickelt:

Es wird die Notwendigkeit des Projektes im Vorstand erörtert und festgelegt.

Der erforderliche Aufwand an Arbeitsstunden wird abgeschätzt.

Materialaufwand wird kalkuliert

Das Projekt wird auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern vorgestellt. Sollte ein Projekt unerwartet und kurzfristig erforderlich werden, ist eine Bekanntmachung des Projekts durch Aushang und Mailverteilung den Mitgliedern vorzustellen

Es wird für die vorgesehenen Arbeiten ein Projektleiter und erforderlichen Mitglieder gesucht.

Wenn sich die Gruppe gefunden hat, erhält sie den Auftrag das Projekt durchzuführen.



Den mitwirkenden Mitgliedern werden die geleisteten Arbeitsstunden ihrem Arbeitsdienstkonto gutgeschrieben.

Mitglieder, die bereits die vom Vorstand festgelegten Arbeitsstunden erreicht haben, können auf Wunsch sich die in diesem Projekt angefallenen Arbeitsstunden mit einem Stundensatz von € 7,50 über die Ehrenamtszuschale vergütet lassen (max. € 500,-/Jahr und Mitglied).

Stehen nicht genügend Mitglieder für die Arbeiten zur Verfügung, müssen die Arbeiten vergeben werden. Ist das Projekt dann nicht mehr finanzierbar, weil durch Fremdvergabe der Aufwand zu hoch wird, muss das Projekt eingestellt oder zurückgestellt werden.

Beschluss vom 11.03.2011: Arbeitsstunden

Abschaffung der zurzeit bestehenden generellen Festlegung von 25 Arbeitsstunden pro Jahr. Ersatzweise legt der Vorstand entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen jährlich die erforderliche Anzahl von Stunden fest.

Bei einem Bedarf von mehr als 25 Arbeitsstunden stimmt die Mitgliederversammlung darüber ab.

Beschluss vom 01.03.2013: Arbeitsstundenregelung

Die geleisteten Arbeitsstunden müssen zeitnah, spätestens nach einer Woche, an den jeweiligen Gruppenführer oder, wenn es sich nicht um Arbeiten in der Arbeitsgruppe handelt, an den Hafenmeister übermittelt werden. Dazu gibt es ein Formular, das von der SVP - Homepage im Internet als PDF herunter geladen, oder beim Vorstand per Mail angefordert werden kann. Außerdem liegen diese Vordrucke im Vereinshaus aus.

Es ist nur dieses Formular zu benutzen. Die Arbeiten müssen dort einzeln aufgeführt werden.

Arbeitsstunden, die nicht zeitnah an die Gruppenführer oder an den Hafenmeister übermittelt werden, werden in Zukunft nicht mehr berücksichtigt.

Beschluss vom 07.03.2014: Regelung der Pflichtarbeitsstunden

Mitglieder, die ein Guthaben von mehr als 300 Arbeitsstunden haben, sind von den jährlich zu leistenden Pflicht-Arbeitsstunden (zurzeit 5 Stunden) befreit.

Beschluss vom 04.03.2016: Rücknahme des Beschlusses vom 19.03.1999 Pflichtstunden:

Umgang bei nicht geleisteten Pflichtstunden.

Beschluss vom 04.03.2016: Rücknahme des Beschlusses vom 07.03.2014:

Befreiung von Pflichtarbeitsstunden bei mehr als 300 Arbeitsstunden zurückgenommen.

Beschluss vom 04.03.2016: Änderung der Hafentordienstzeiten

Abweichend vom Beschluss vom 06.03.2009 zum Hafentordienst werden die Tordienstzeiten wie folgt geändert:

Ab 2016 werden Tordienste nur noch vom 01. Mai bis zum 30. September wie folgt ausgeführt:

- an Freitagen von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- an Sonnabenden, Pfingstsonntag und Ostersonntag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr *
- an Sonntagen, Pfingstmontag und Ostermontag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr *.

* Morgendlicher Tordienst ab 6:00 Uhr nur, falls das HW (Pinnau-Sperrwerk Binnenpegel) nach 07:00 Uhr vorhergesagt ist und SA (örtlicher Sonnenaufgang) vor 06:00 Uhr liegt. Abendlicher Tordienst endet 30 Minuten nach SU (örtlicher Sonnenuntergang), jedoch spätestens um 22:00 Uhr. Die von den Hafenmeistern vorbereitete Tordienstliste berücksichtigt die o. g. Punkte.